

Wegleitung zur Auflösung und Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach UCITSG

Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG/Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von OGAW, welche zwischen dem 18. Februar 2016 und 1. August 2016 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	18. Februar 2016
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds fest. Grundsätzlich richtet sich der Liquidationsvorgang nach den Vorgaben in den konstituierenden Dokumente und dieser Wegleitung. Sie ist anzuwenden für alle Auflösungen und Liquidationen, welchen nach dem 1. März 2016 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.

1. Allgemeines

Die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des OGAW/OGAW-Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehen Fällen. Der Beschluss über die Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds wird im Publikationsorgan veröffentlicht und der FMA mitgeteilt.

1.1 Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) anwendbar, welche sich auf die jeweilige Rechtsform der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

Mit dem Erlöschen der Zulassung bzw. der Auflösung als Folge des Entzugs der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen des PGR ein Liquidator zu bestimmen, welcher von der FMA überwacht wird.

Die Durchführung des Liquidationsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des PGR und untersteht nicht der Aufsicht durch die FMA. Somit bezieht sich die Überwachungspflicht der FMA auf die Überwachung der Einhaltung der für den Liquidationsprozess anwendbaren Bestimmungen des UCITSG. Diese erschöpfen sich in der Überwachung der Berichts- und Publikationspflichten sowie der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflichten. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben dient dem Schutz der Anleger.

1.2 Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds

Die Auflösung und Liquidation eines OGAW/OGAW-Teilfonds haben nach den in den konstituierenden Dokumenten des OGAW aufgeführten Vorgaben zu erfolgen. Die FMA überwacht den Auflösungsprozess und kontrolliert die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen.

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA im Einzelfall andere Liquidationsverfahren bestimmen, wenn der Zweck des UCITSG dadurch nicht gefährdet wird. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages.

2. Auflösungsbeschluss

2.1 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für einen OGAW/OGAW-Teilfonds gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft¹ zur Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Angabe des Grundes der Auflösung;
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des OGAW/OGAW-Teilfonds im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW/OGAW-Teilfonds²;

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen ein Schreiben über die Kenntnisnahme des Auflösungsbeschlusses.

Bei nicht liberalierten OGAW/OGAW-Teilfonds kommt bei deren Liquidation folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft³ zur Liquidation des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Angabe des Grundes der Liquidation;
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben;
- Die FMA erstellt eine Endabrechnung und verfügt die fälligen Aufsichtsabgaben mittels Verwaltungsbot.

2.2 Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Löschung aus dem Handelsregister⁴. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden dem Fondsvermögen während der Dauer des Liquidationsverfahrens jährlich bzw. pro rata temporis bis zum o.g. Datum in Rechnung gestellt. Nach dem Eintreffen des Nachweises über die Löschung des OGAW im Handelsregister (Auszug) gemäss Abschnitt 3 dieser Wegleitung erstellt die FMA eine Endabrechnung und verfügt die fälligen Aufsichtsabgaben mittels Verwaltungsbot.

3. Abschluss des Liquidationsverfahrens

Folgende Veröffentlichung ist vorzunehmen:

- Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilshaber über die Schlusszahlung und Abschluss des Liquidationsverfahrens im Publikationsorgan des OGAW/OGAW-Teilfonds⁵;

Folgende Unterlagen sind der FMA einzureichen:

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) des Wirtschaftsprüfers an die FMA;
- Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der FMA bekanntzugeben, mit welchem Valutadatum die Schlusszahlung erfolgt ist⁶;

1 Bei einer Investmentgesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines OGAW/OGAW-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

2 Ist der OGA /OGAW-Teilfonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu erstatten

3 Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines OGAW/OGAW-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

4 Ist der OGAW/OGAW-Teilfonds nicht im Handelsregister eingetragen, gilt als Entlassungsdatum aus der Aufsicht das Datum der Bestätigung der Depotbank, dass der OGAW/OGAW-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.

5 Ist der OGAW/OGAW-Teilfonds in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu informieren.

- Kopie der Veröffentlichung über die Schlusszahlung⁷ an die Anteilshaber im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW/OGAW-Teilfonds;
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Auflösung an die FMA:
 - Bestätigung der Verwahrstelle betreffend der Auszahlung des Liquidationserlöses.
 - Bestätigung der Verwahrstelle, dass der OGAW/OGAW-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.
 - Nachweis der Löschung des OGAW/OGAW-Teilfonds im Handelsregister (Auszug).
- im Falle der Liquidation/Auflösung eines OGAW-Teilfonds bei Verbleib zumindest eines weiteren OGAW-Teilfonds ist ein Gesuch auf Genehmigung der Änderung der konstituierenden Dokumente (nach Abschluss der Liquidation des OGAW-Teilfonds) einzureichen. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der konstituierenden Dokumente, bei dem die Teilfondsbezüge zum liquidierten OGAW-Teilfonds zu entfernen sind. Diese Änderung der konstituierenden Dokumente ist nach der erfolgten Schlusszahlung bei der FMA einzureichen. Die FMA genehmigt die Änderung der konstituierenden Dokumente sobald der Abschlussbericht der Revisionsstelle vorliegt. Wird bei der Änderung der konstituierenden Dokumente ausschliesslich die erforderliche Streichung des/der OGAW-Teilfonds vorgenommen entfällt die entsprechende Gebühr für Änderung der konstituierenden Dokumente.

Die FMA erstellt nach dem Abschluss des Liquidationsverfahrens eine Endabrechnung und verfügt die fälligen Aufsichtsabgaben mittels Verwaltungsbot.

Hinweis:

Ab Auflösungsbeschluss bis zur Löschung des OGAW/OGAW-Teilfonds im Handelsregister sind die Berichts- sowie Publikationspflichten weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes bestehen.

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft

In Bezug auf die Auflösung einer Investmentgesellschaft sind zunächst die Punkte 1 bzw. 2 für die Auflösung des Fondsvermögens massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die Organe der AG-mvK/Europäischen Gesellschaft (SE)/Anstalt zu treffen.

Die Liquidation der Investmentgesellschaft selbst unterliegt danach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR). Mit Abschluss der Auflösung erlischt die Zulassung.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des PGR, welche sich auf die jeweilige Rechtsform des OGAW beziehen.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

⁶ Die Bekanntgabe kann mittels Zustellung einer Kopie der Mitteilung an die Anteilsscheininhaber an die E-Mail Adresse fonds@fma-li.li erfolgen.
⁷ Die Veröffentlichung über die Schlusszahlung hat die Währung, den genauen Betrag auf 2 Nachkommastellen und das Valutadatum zu enthalten.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung wurde am 19. Februar 2016 publiziert und findet Anwendung auf alle Liquidationen welche nach dem 01. März 2016 durchgeführt werden. Für Liquidationen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.